

## BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: GBIII/0079/2025  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung  
Datum: 08.09.2025

---

**Grundsatzentscheidung über die Ablehnung von Zuschussanträgen nicht in Garching b. München ansässiger Personen****Beratungsfolge:**

Datum Gremium  
23.09.2025 Haupt- und Finanzausschuss

---

**I. SACHVORTRAG:**

Die Verwaltung erhält wiederkehrend Zuschussanträge von natürlichen oder juristischen Personen, die **nicht in Garching b. München ansässig** sind und deren Vorhaben **keinen primären Nutzen für Garching** entfalten. Solche Anträge werden aus Sicht der Verwaltung regelmäßig **negativ empfohlen**. Nach bisheriger Praxis wurden einzelne Anträge – abhängig von der beantragten Höhe – dennoch dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Zur **Entlastung der Gremien** und zur **Verwaltungsökonomie** soll die Zuschussrichtlinie so präzisiert werden, dass Anträge ohne ausreichenden Garching-Bezug **als nicht förderfähig** gelten und in diesen Fällen eine **betragsunabhängige Ablehnung** durch den **Ersten Bürgermeister** erfolgt. Bewilligungskompetenzen bleiben unberührt.

**Würdigung:**

Mit der 1. Änderung der Zuschussrichtlinie werden folgende Regelungen eingeführt bzw. klargestellt:

- **§ 1.2 (Ergänzung):** Die Regelung zur Nichtförderfähigkeit gilt auch für Einzelzuschüsse.
- **§ 2.9 (neu) – Nichtförderfähigkeit:** Anträge sind nicht förderfähig, wenn sie weder von in Garching ansässigen juristischen oder natürlichen Personen gestellt noch auf Vorhaben gerichtet sind, die einen **primären Nutzen** für Garching entfalten (Regelbeispiel: überwiegende Wirkung zugunsten der Einwohner, Vereine, Institutionen oder Infrastruktur der Stadt).
- **§ 9.8 (neu) – Ablehnungskompetenz:** Anträge, die die Fördervoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllen – insbesondere nach § 2.9 –, werden vom **Ersten Bürgermeister unabhängig von der beantragten Zuschusshöhe** abgelehnt. Die Zuständigkeiten für **Bewilligungen** richten sich unverändert nach der Geschäftsordnung.
- Die vorgeschlagene Ausgestaltung wahrt die **Zuständigkeitsordnung**: Die **Bewilligung** ist weiterhin wertgebunden, während die **Ablehnung** in den klar definierten Nichtförderfällen betragsunabhängig verwaltungsseitig erfolgt. Dies erhöht die Effizienz, verbessert die Vorhersehbarkeit für Antragstellende und vermeidet unnötige Befassungen des Gremiums.

**II. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift bei.

Anlage/n:

1 - Änderungsrichtlinie

## 1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE

### DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN (ZUSCHUSSRICHTLINIE)

#### § 1 ÄNDERUNGEN

Die *Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)* vom 23.03.2023, in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1.2:  
am Ende des Absatzes wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Regelung zur Nichtförderfähigkeit gemäß Absatz 2.9 gilt für derartige Einzelzuschüsse entsprechend.“
2. Absatz 2.9:  
ein neuer Absatz wird eingefügt:  
„Nichtförderfähigkeit: Anträge sind nicht förderfähig, wenn sie weder von in Garching b. München ansässigen juristischen oder natürlichen Personen gestellt noch auf Vorhaben gerichtet sind, die einen primären Nutzen für Garching entfalten. *Ein primärer Nutzen liegt in der Regel vor, wenn Wirkung und Reichweite des Vorhabens überwiegend den Einwohnern, Vereinen, Institutionen oder der Infrastruktur der Stadt zugutekommen.*“
3. Absatz 9.8:  
ein neuer Absatz wird eingefügt:  
„Ablehnungskompetenz: Anträge, die die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, insbesondere nach der Regelung zur Nichtförderfähigkeit (Absatz 2.9), werden vom Ersten Bürgermeister unabhängig von der beantragten Zuschusshöhe abgelehnt. Die Zuständigkeiten für Bewilligungen richten sich unverändert nach der Geschäftsordnung.“

#### § 2 INKRAFTTREten

Diese Änderung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garching b. München  
zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)  
vom 10.09.2025



Garching b. München, 30. September 2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister